



CH-3003 Bern

BAZL; foa

POST CH AG

per E-Mail

Vereinigung Bürger fragen nach
Bezirk Dielsdorf/Bülach/Uster
buerger.fragen.nach@gmail.com

Aktenzeichen: BAZL-073.2-2022/10
Ittigen, 20. Juni 2022

Beeinträchtigung der Sicherheit im Flugverkehr durch Medikation mit Covid-Impfstoffen

Sehr geehrte Mitglieder der Vereinigung «Bürger fragen nach»

Vielen Dank für ihre Anfrage betreffend die Verwendung von Covid-Impfstoffen in der Schweizer Luftfahrt. Wir haben die Erklärung der Global Aviation Advocacy Coalition im Zuge Ihrer Anfrage zur Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung dazu:

Swissmedic ist die schweizerische Zulassungs- und Kontrollbehörde für Heilmittel. Die Impfstoffe gegen Covid-19 wurden bereits während ihrer Entwicklung gründlich getestet und anschliessend von Swissmedic-Expertinnen und -Experten sorgfältig überprüft. Nur Impfstoffe, die nachweislich sicher, wirksam und von hoher Qualität sind, werden in der Schweiz zugelassen. Diese Zulassung bedarf keiner zusätzlichen flugmedizinischen Prüfung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL – wie dies bei anderen Medikamenten auch nicht der Fall ist.

Die Meldungen zu unerwünschten Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen gehen bei Swissmedic – nicht beim BAZL – ein und werden dort analysiert. Swissmedic hält fest, dass es bisher keine Hinweise auf bleibende negative Folgen für die Gesundheit gibt. Die bei Swissmedic eingegangenen und analysierten Meldungen über unerwünschte Wirkungen ändern das positive Nutzen-Risiko-Profil der in der Schweiz verwendeten Covid-19-Impfstoffe nicht. Weder das BAZL noch andere Bundesämter im UVEK sehen sich daher veranlasst, in Bezug auf die Covid-19-Impfung spezielle Massnahmen zu ergreifen.

Das BAZL ist als Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich, dass die Zivilluftfahrt in der Schweiz ein hohes Sicherheitsniveau aufweist. Im Zusammenhang mit den Impfstoffen unterstützen wir daher die Empfehlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit EASA, wonach Besatzungsmitglieder eine Wartezeit von 48 Stunden nach jeder COVID-19-Impfung in Betracht ziehen sollten, bevor sie in Übereinstim-

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Katrin Forrer
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 8477
Katrin.Forrer@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



mung mit den Rechten ihrer Flugbesatzungslizenz oder Kabinenbesatzungsbescheinigung mit flugbezogenen Aufgaben betraut werden.

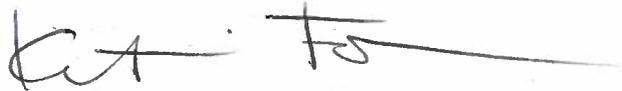
Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (nach [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 376/2014](#)) müssen dem BAZL gemeldet werden. Dies geschieht über ein spezielles Meldeportal, das allen Beteiligten der Aviatikbranche zur Verfügung steht. Bis anhin gingen beim BAZL keine Meldungen in Bezug auf die Covid-Impfstoffe ein.

Die Impfpflicht, welche einige Fluggesellschaften für ihr fliegendes Personal etabliert haben, bzw. die damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen ist ein Thema zwischen der Fluggesellschaft und den Arbeitnehmenden bzw. ein Thema des Gesamtarbeitsvertrags.

Freundliche Grüsse



Martin Schmid Ding
Stv. Direktor



Katrin Forrer
Focal Point Public Health

Kopie an:
– Flugärztlicher Dienst, BAZL